

1660 Mai 8., Gurtweil

A

SCHREIBEN VON ABT FRANZ [CHULLOT] VON ST. BLASIEN AN OBERST-
WACHTMEISTER UND GARDEHPTM. HEINRICH II. ZURLAUBEN,
[GROSS]RAT DER STADT ZUG UND DERZEIT LANDVOGT DER
GRAFSCHAFT BADEN, BADEN

"Alss Mein Conventual undt der Zeit Probst Zue Clingnaw, P. Sebastianus Ziegler, dato von Mir bevelchtermassen alher komben, hat Er neben anderen ein Zedelin uffgewisen, in welchem der Leüffer der Graffschafft Baden, Daniel Dentzler, Jhme berichtet, von dem herren [d.h. Heinrich II. Zurlauben] Er Leüffer bevelch erhalten habe, Jhme Meinem Probsten, durch ein klein Zedelin anzufügen, dass Er sich heüt dato Zue Baden bey dem heren einfinden solle, mit bericht, dass dem herren Er Probst darüber geantwortet, weilen Er vor Jnkhunfft dises Zedelins Zue Mir erfordert worden, Er bey demselben sich negste wochen einstellen wolle.

Wan Jch nun sehr Zweiffle, ob solch unformblicher berueff uss bevelch undt verordnung dess herren abgelaassen, Zemahlen Mich erinnere, dass so wohl von Jemahligen herren Landtvögten der Graffschafft Baden, alss auch der Regierenden Loblichen Alt Acht undt sogar der gesambten ... Dreyzehen Orthen, mithin in Baden [zu den Tagsatzungen] Zesamben getrettnen herren Ehrengesandten, ein anderer förmlicher undt freündtlicherer Modus undt erforderung der Jewesenden Pröbsten Zue Clingnaw, alss die auss bevelch undt Namens Eines Regierenden Praelatens undt Convents Meines Anvertrauten Gottshauses die Probstei verwalthen undt administrieren [würden], Zemahlen von etlich hundert Jahren daselbst hero dependieren, ad nutum amovibiles seind, undt füer sich selbst nichts Zuo disponieren haben, ... undt Lobl[iche] Aydtgnosshaft undt Mein Gottshaus bester beyderseits nit unerspriesliche Correspondenz gepflogen undt sonderlich dessen Probst Zue Clingnaw nit von einem Leuffer der Graffschafft, wie gemeine Leyen undt baurleüth erfordert worden. Da so hette Meines vermainens wohl ursach gehabt, Jhme Meinem Probsten Zuobefehlen, biss uff einlauffende, förmlichere intimation bey [der] ... Probstei Zu verbleiben, und selbiger Zuerwarthen."

Er nehme zwar gerne an, dass dieser Lapsus aus Versehen passiert sei. Doch um weitem derartigen Unliebsamkeiten vorzubeugen, habe er dies, da solches "der [mit Oesterreich geschlossenen] Erbainigung undt herkhommer Alter Nachbarlicher gueter verständnus" entgegen sei, nicht

unerwähnt lassen wollen. Trotzdem werde er seinen Propst beauftragen, sich gleich anfangs nächster Woche bei ihm, dem Landvogt, einzufinden.

Original, mit Siegel - AH 1, 96-97 - Blatt 97^r leer

45

1666 März 15.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 17. MAERZ 1666]

EA VI 1, 673-676

Gesandte: Beat Jakob I. Zurlauben, Landeshtpm. [der Freien Aemter]; Jakob Meienberg, Seckelmeister [von Menzingen]

[1.] Man lasse es bei dem *"Jüngst [im Januar 1666] zuo Baden gethanen uffsatz der [für Frankreich bestimmten] frey Compagniyen und darüber nacher Zürich von unsers Orths wegen Ueberschribnen Ratification gentslichen verblyben, Luth inhaltts dessen wie sich Jeder H. Gesandte Eigenhendig unterschriben und besiglet worden"*.¹

[2.] Mit [dem franz. Residenten François] Mouslier aber solle - es sei denn, *"dass er der Pündtnuss und dero anhangenden ... versprächen Eine gnuogsame Satisfaction den oberkeitten, Particularansprachen, Contracten, Stipendien und anders Luth und vermög des pundts und Jüngst Königlichen Versprächens [Ludwigs XIV.] würrcklichen abzestatten habe"* - nicht länger verhandelt werden.² ...

[3.] *"Von der Gesandtschaft in Franckrych Zuoschicken solle, wie selbige abzuoschicken nitt allein von der Wyss und formm wie solche solle ingerichtet werden, gerathschlaget, sonders mitt dem werckh befördert werden."*³ Die Gesandtschaft solle bloss aus vier Personen bestehen; keines der Orte aber dürfe mehr als einen Gesandten stellen. Diejenigen Orte, welche bereits das letzte Mal - [um welche Orte es sich hier handelt, ist unklar] - in Gesandtschaft vertreten gewesen seien, sollten - damit nunmehr die übrigen Orte berücksichtigt werden könnten - diesmal auf die Entsendung eines Gesandten verzichten. Lediglich bezüglich des Vororts Zürich könnte hier eine Ausnahme